

Schuhmacher-Fachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands und Publikationsorgan der Zentral-Franken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Nr. 24

Erscheint jeden Sonntag.
Abonnementspreis: Mk. 1.— für das Vierteljahr.
Su beziehen durch alle Postanstalten.

Gotha, 17. Juni 1917
(Telephon: Nr. 174)

Inserate kosten 50 Pfg. die einseitige Zeile.
Bei Wiederholungen Rabatt. — Stellen-
vermittlung-Anzeigen für Mitglieder 10 Pfg.

31. Jahrg.

Inhaltsverzeichnis.

Reichstarifvertrag für Militär-schuhwerk. — Anwesenheitspflicht für die Ausbesserung mit Ersatzschuhen. — Von der Kriegsorganisation der Schuhindustrie. — Gewerkschaftsfragen. — Kontrollstelle für freigegebenes Leder zu Berlin. — Auf unserem Beruf. — Mitteilungen. — Verbandsschreiben. — Zentral-Franken- und Sterbekasse der Schuhmacher Deutschlands. — Ehrenliste. — Literarisches.

Bellage: Für unsere weiblichen Mitglieder: In die Arbeiterin. — Schuh der unehelichen Kinder. — Die Frau in der Metallindustrie. — Die Stimme der Frau gegen den Krieg. — Feuilleton: Kleine Leute.

Reichstarifvertrag für Militär-schuhwerk.

Zwischen dem Überwachungs-ausschuss der Schuhindustrie, Berlin, einerseits und dem Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands, Göttingen, andererseits, einvernehmlich geschlossen.

1. Arbeitszeit:

Die regelmäßige Arbeitszeit für alle Betriebe darf 54 Stunden für die Woche nicht überschreiten. In Betrieben, in welchen im Frieden eine kürzere Normalarbeitszeit bestand, oder vor Abschluss dieses Vertrages durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine solche bereits eingeführt war, darf diese nicht verlängert werden. Die Einstellung der Arbeitszeit bleibt den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern eines jeden Betriebes überlassen, sie jedoch an jedem Orte möglichst einheitlich zu regeln. Bei dringendem Heresbedarf kann der Überwachungs-ausschuss der Schuhindustrie eine Verlängerung der Arbeitszeit anordnen, jedoch gilt eine derartige Verlängerung als Überstunden.

2. Überstunden:

Überstunden über die regelmäßige tägliche Arbeitszeit werden mit 25 Proz. Sonntagsarbeit mit 50 Proz. Zuschlag auf den Grundlohnbezugslohn, zugleich des Ortszuschlages, jedoch nicht auf die Leuerungs- und Kriegszulagen für Zeitarbeiter und Zeitarbeiterin bezahlet. Bei Zeitarbeitern ist dieser Stundenlohn zugleich Ortszuschlag auf Grund des in der laufenden Wohnwohle erzielten Verdienstes abzüglich Leuerungs- und Kriegszulagen im Verhältnis zur gearbeiteten Stundenzahl der betreffenden Wohnwohle festzustellen. Auf den hiernach festgestellten Durchschnittslohn sind vorstehende Zuschläge zu bezeichnen.

3. Zeitlöhne:

Der Grundlohn beträgt mindestens:

	männlich	weiblich
	Pfg.	Pfg.
Arbeiter unter 16 Jahren	20	15
von 16-18	30	25
18-21	40	30
über 21	50	40

In Betrieben mit einer kürzeren als 54stündigen wöchentlichen Normalarbeitszeit ist der Stundenlohn demart umzusetzen, daß der sich bei 54stündiger wöchentlicher Arbeitszeit ergebende Wochenverdienst ergibt wird. Der Stundenlohn für berufstrenne, angelernte Arbeiter bleibt für die ersten sechs Wochen der gegenfeitigen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorbehalten. Für Arbeiter, die nicht mehr im Besitze ihrer vollen Arbeitskräfte sind, sind besondere Vereinbarungen unter Mitwirkung des Arbeiterrauschusses zulässig.

4. Anfordöhne:

Die Mindest-Grundlohnbedehne werden die in dem Anhang dieses Vertrages für die verschiedenen Arten Militär-schuhwerk vorgetzeichneten Löhne festgesetzt. Dieselben ver-

setzen sich für die vollständige Fertigstellung von 10 Paar der betreffenden Sorte und umfassen sämtliche Zeit- und Stücklöhne, die von der Schafstaperei bis einschließlich Fertigmacherei zu bezahlen sind. Werden die Schafstapeln nicht vollständig zugekauft geliefert, so erhöht sich der Lohn um die in dem Anhang bei den einzelnen Sorten vorgetzeichneten Beträge. Die Verteilung der festgesetzten Gesamt-Anfordöhne auf die einzelnen Arbeiter hat in jedem Betrieb unter Berücksichtigung der eingeführten Arbeitsweise und zur Verwendung kommenden Maschinen unter Mitwirkung des Arbeiterrauschusses der einzelnen Betriebe zu geschehen.

Ferner sind in Betrieben, in denen technisch unvollkommene Einrichtungen vorhanden sind, weniger leistungsfähige Maschinen zur Anwendung kommen oder Arbeiten anstatt mit Maschinen, mit der Hand ausgeführt werden, entsprechend höhere Anfordöhne zu zahlen oder es ist die betreffende Arbeit im Zeitlohn zu bezahlen.

Diese Anfordöhne sind zu zahlen, einzel, ob die Arbeiter von erwachsenen männlichen, weiblichen oder jugendlichen Arbeitern ausgeführt werden. Bei mangelhafter Arbeit kann der für Nacharbeiten zu zahlende Lohn in Abzug gebracht werden. In derartigen Fällen ist der Arbeiterrauschuss zur Mitwirkung heranzuziehen.

Eine Verschlechterung der bisherigen Lohnverhältnisse der Betriebe darf nicht eintreten, vielmehr müssen sich dieselben um den festgesetzten Kriegszuschlag von 10 Prozent günstiger gestalten.

5. Anhang der Anford- und Zeitlöhne

Die vereinbarten Anford- und Mindestlohnbedehne sind vom Arbeitgeber in den einzelnen Betriebsabteilungen an jedemmann zugänglich und sichtbaren Stellen auszuhängen.

6. Heimarbeit:

Heimarbeit ist möglichst zu vermeiden. Wo diese jedoch ausgeführt wird, erhalten die Heimarbeiter den im Grundlohnstarif vorgesehene Lohn mit einem Zuschlage von 10 Prozent. Fabrikarbeiter und Arbeiterinnen dürfen weder für sich noch für Rechnung dritter Hausarbeit übernehmen, noch darf ihnen solche vom Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter angeboten werden. Auch ist die Annahme von Arbeit für andere Schuh- und Schäftefabriken ohne Genehmigung des Arbeitgebers verboten.

7. Cochnahme:

Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten bei Beschäftigung im Zeitlohn, sowie bei Betriebsstörungen oder Mangel an Arbeit, soweit vom Arbeitgeber ersucht, den sich aus dem Lohn der letzten drei Monate ergebenden Durchschnittsverdienst für eine Stunde, falls sie nicht mit anderen Arbeiten, die ihnen den gleichen Verdienst bieten, beschäftigt werden können. Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten in vorstehenden Fällen eine ihrem Stundenlohn entsprechende Entschädigung. Für die vom Arbeitgeber angeordneten Feiertage wird die gleiche Entschädigung bezahlt. Anwesenheits- bis zur Höchstgrenze von zwei Tagen werden nicht entschädigt.

8. Leuerungsulagen:

Die Leuerungsulagen sind in allen Betrieben und Orten gleich und betragen wöchentlich:

	männlich	weiblich
	einheitlich	
a) Für Arbeiter unter 16 Jahren	150 Pfg.	
von 16-18	2.-	
18-21	3.-	
über 21	4.-	

Außerdem an die Ernährer für jedes erwachsene Kind unter 15 Jahren wöchentlich 1 Mk. Bei schwachen Arbeitererzählungen ist diese Leuerungsulage im Verhältnis der gearbeiteten Stundenzahl zu der jeweils in dem Betriebe festgesetzten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu zahlen. Heimarbeiter erhalten eine Leuerungsulage von 15 Prozent ihres jeweiligen Wochenverdienstes. In Krankheitsfällen ist nur die Kinderulage zu gewähren.

9. Kriegszuschlag:

Der Kriegszuschlag ist in allen Betrieben und Orten gleich und beträgt 10 Prozent der festgesetzten Grundlöhne.

10. Ortszuschläge:
Die unter 3 und 4 festgesetzten Mindest-Stunden- oder Anfordöhne gelten für das ganze Deutsche Reich. Zu diesen Grundlöhnen sind in den nachstehenden Orten folgende Zuschläge zu zahlen:

- | I. Klasse: | II. Klasse: | III. Klasse: |
|----------------|-------------|-----------------|
| 20% | 15% | 10% |
| Göln | Kugsburg | Kranstadt |
| Dresden | Bremen | Worms |
| Groß-Berlin | Breslau | Burg |
| Hamburg-Altona | Cassel | Frankfurt a. O. |
| München | Erfurt | Freiburg Sa. |
| Wilmberg | Gartz i. B. | Großsch. |
| | Galle | Landsberg a. W. |
| | Rainz | Leisnig |
| | Reg | Rommes |
| | Offenbach | Rochlitz |
| | Wismars | Posen |
| | | Rheydt |
| | | Rosswitz |
| | | Speyer |
| | | Schwetfurt |
| | | Zettlingen |
| | | Weißfels |
| | | Worms |
-
- | IV. Klasse: | V. Klasse: |
|-------------------|--------------|
| 5% | 0% |
| Weg | Böblingen |
| Ehrenriedersdorf | Burgundstadt |
| Eppendorf | Reutweiler |
| Gischwege | Fahrna |
| Gletow | Gumbinnen |
| Gomßenheim | Künigsberg |
| Kalau | Nauga |
| Lugau | Selbitz |
| Mühlhausen i. Th. | Siebelingen |
| Neustadt O.-S. | Soldau |
| Rothhausen | Stettin |
| Ratibor | Stries |
| Reutlingen | Stargard |
| Schwering | |
| Strasburg | |

11. Cochnahme:
Die Zahlung der Löhne u. aller Zuschläge findet während des Krieges an Festtag, Betrieben, die bereits bisher Sonntag- und mittags geschlossen und normalerweise Lohn gezahlt haben, können dies weiter tun.

12. Schlichtung von Differenzen:

Sollten Streitigkeiten entstehen in bezug auf Lohn oder das Arbeitsverhältnis im allgemeinen, so ist, wenn eine Einigung zwischen Arbeitgeber und Arbeiterrauschuss nicht erfolgt, der Streitfall an eine Schlichtungskommission zu verweisen.

Zu diesem Zwecke sind drei Schlichtungskommissionen und zwar je eine am Orte der Schuhwerkherstellung und Betriebsgelegenheiten zu bilden, bestehend aus je drei Arbeitgebern und drei Arbeitnehmern, die von den unterzeichneten Vertragschließenden zu bestimmen sind. Diese haben einen unparteiischen Vorsitzenden zu wählen. Die Schlichtungskommission hat innerhalb 7 Tagen nach Klärung zusammenzutreten. Wegen der Entfcheidung der Schlichtungskommission kann innerhalb vier Wochen Berufung an die Zentralarbeitskommission unter Zustimmung eines der Vertragsschließenden eingeleitet werden.

13. Zentralarbeitskommission:

Zur Überwachung und Einhalten des Tarifvertrages, sowie endgültigen Entscheidung der zwischen Streitparteien, ferner zur Ernennung, Verlängerung oder lediglicher Kündigung der tariflichen Bestimmungen oder Ergänzungen derselben, ist durch die unterzeichneten Parteien eine Zentralarbeitskommission mit dem Sitze in Berlin zu bilden und von jeder Seite fünf Personen, sowie deren Stellvertreter zu bestimmen. Die Verhandlungen sind von einem unparteiischen Vorsitzenden zu leiten, über den die Mitglieder dieser Kommission sich zu verständigen haben.

Kaufspreisen verkauft werden. Eine Erläuterung an diejenigen Schuhmacher, die die Übernahme der Ersatzarbeiten verweigert haben, findet nicht statt.

Die Preisberechnung für die Ausbesserungsarbeiten mit Sperrbohlen hat seitens der Schuhmacher nach den Richtlinien der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise vom 27. Januar 1917 und den hierzu ergangenen Erläuterungen vom 22. Februar 1917 in der Weise zu erfolgen, daß zu den Einkaufspreisen der Sperrbohlen die Selbstkosten der für die Belederung erforderlichen Lederabfälle, der tatsächlich herausgabte Arbeitslohn für die Belederung, ferner für das Befestigen der Sohlen der gleiche Arbeitslohn und der gleiche Betrag für Reimmaterial, der für Bodenlederbohlen in den Richtlinien vom 27. Januar 1917 und Erläuterungen vom 22. Februar 1917 für jede Klasse festgesetzt ist, zugerechnet werden. Diesen Beträgen dürfen höchstens die gleichen Unkosten und Gemeinnütze zugeschlagen werden, die in den oben erwähnten Richtlinien und Erläuterungen für die Ausbesserungsarbeiten in Bodenlederbohlen festgesetzt sind.

Kontrollstelle für freigegebenes Leder.

Aus unserem Beruf.

Schuhhändler für Betriebszusammenlegung. Im Schuhmarkt empfiehlt ein Schuhhändler wegen Mangel an Schuhwaren die Zusammenlegung von Geschäften und zwar derart, daß in Orten bis zu 20 000 Einwohnern nur noch 3 Schuhhandlungen bleiben, bis zu 30 000 deren 4, 40 000 5, 50 000 6, 100 000 9 usw., wobei die Verteilung nach Bezirken erfolgen sollte. Der Reingewinn der weiterbetriebenen Geschäfte müßte dann unter alle Schuhhändler, also auch unter die, deren Geschäfte geschlossen sind, nach ihrem Umsatzsteuer-Ausweis vom 4. Quartal 1916 und zwar alle vier Wochen verteilt werden.

Merkwürdige Sachverhalte. Es wird berichtet, daß in der Prologie gegen einen Schuhfabrikanten wegen Lieferung von schlechten Schuhen zwei Sachverständige in ihren Gutachten an die Staatsanwaltschaft erklärten, daß außer dem Oberfuß auf dem Absatz der gesamte Boden kein Leder enthalte und nur aus Ersatzstoffen bestehe, während der dritte Sachverständige feststellte, daß die Laufsohle aus Leder von 3 bis 3,5 Millimeter Dicke bestehe, ebenso die Brandsohle aus Leder und zwar Spaltleder mit Unterlage und natürlich auch der Oberfuß, oben an der Sohle enthalte der Absatz wieder eine Lederlage. — Ebenfalls merkwürdig ist, daß in der bezüglichen Veröffentlichung der Fabrikantenpresse nicht ausdrücklich erklärt wird, welcher Sachverständige nun eigentlich das Richtige getroffen und ob allen drei Sachverständigen immer die gleichen Schuhe zur Begutachtung vorgelegt worden sind.

Ein Schuhfabrikant als Schwindler verhaftet. Der Birmalener Schuhfabrikant Reich verkaufte den gleichen Posten Damenschuhe an mehrere Schuhhändler für 20 000 Mark, die er dann für sich verwendete. Als ihn einige Schuhhändler mit der Anzeige drohten, zahlte er ihnen 7000 Mark heraus, mit dem Rest brannte er aber durch. Die Kriegszeit ist indes für solche Vergnügungsreisen sehr ungeeignet und so wurde er denn auch schon in Lubowitsch verhaftet, wobei er noch 6000 Mark bei sich hatte. Das Schwindergeschäft hatte also nur kurzen Bestand.

Das gewinnreichste Kaufkleider. Die Umbauarbeitenwerte u. a. in Herbst machte im Jahre 1916 einen Reingewinn von 258 966 Mk. gegen 10 883 Mk. im 1915. Die Verwirklichung von Kaufkleidern in Ost für die Aktionäre!

Ein Wiener Schuhhändler in Zwielbrücken verurteilt. Wegen Übertretung der Vorschriften betreffend die Schuhausfuhr wurde der Wiener Schuhhändler Chaim-Edmann vom Gericht in Zwielbrücken zu 8994 Mk. Wertes und zu 17 788 Mk., das Doppelte jener Summe, als Geldstrafe verurteilt. Kann er nicht zahlen, muß er die Strafe im Gefängnis abtun und zwar bis zu 6 Monaten.

Schadenfeuer in einer schweizerischen Schuhfabrik. In der Schuhfabrik Frauental u. a. richtete ein im Dachstuhl entzündetes Feuer einen Schaden von 200 000 Fr. an Waren und von 50 000 Fr. am Gebäude an.

Die Schuhindustrie auf der schweizerischen Kunstmesse. Nach dem Vorbild der Leipziger Messe fand in Basel eine Kunstmesse statt, auf der auch die Leder- und Holzindustrie, Schuhmaschinenwerkzeuge usw. vertreten waren.

Der Arbeitsmangel in der ungarischen Schuhfabrik „Taras“. Wegen Mangel an Leder hat diese große ungarische Kisten-Schuhfabrik 200 Arbeiter entlassen und für die weitere Beschäftigung die tägliche Arbeitszeit in Gestalt der sogenannten englischen Arbeitszeit auf 8 Stunden beschränkt, indem von morgens 7 Uhr bis nachmittags 4 Uhr mit einbündiger Mittagspause gearbeitet wird.

Mitteilungen.

Bremen. Nachdem im vergangenen Jahr die Forderungen der Gewerkschaften, Ausarbeitung eines neuen Lohnarfs, von Seiten der Innung abgelehnt und nur eine Kriegszulage von 10 Prozent bewilligt wurde, hat sich jetzt die Innung etwas besser denken und ist uns mit der Ausarbeitung eines neuen Tarifs zugeteilt. Mit dem von der

Innung in Vorschlag gebrachten Prozentfuß erklärte sich die Lohnkommission des Zentralverbandes einverstanden und es kam somit zu einer in unserem Berufe ungetauften schnellen Ausarbeitung des Tarifs. Man hob selbst von Seiten der Arbeitgeber hervor, daß der Lohn in unserem Berufe immer hinter anderen Branchen zurückgeblieben und somit der Schuhmacher infolge seines niedrigen Lohnes von anderen Gewerkschaften über die Achsel angesehen wurde. Sie hätten das ehrliche Bestreben, den Lohn des Schuhmachers so zu gestalten, daß er mit anderen Berufen gleich gestellt wäre. Eine anguerkennende Tatsache; hoffen wir, daß auch bei späteren Zeiten diese gesunde Ansicht bleibt und nicht die Konkurrenz als Entschuldigung für nicht zu bewilligende Forderungen vorgehoben wird. Mögen auch die besonderen Verhältnisse ein Teil zu dieser Ansicht beitragen, so wäre sie doch nachahmenswert. Ebenfalls ist die östündliche Arbeitszeit in dem Tarif mit festgesetzt, welche bis jetzt nur in den Besolankstellen durchgeführt war. Der Lohnaufschlag beträgt (die schon früher bezahlten 10 Prozent Kriegszulage mit eingerechnet) 45 bis 50 Prozent für neue Arbeit und 40 Prozent für Reparaturen. Der Stundenlohn für Besolankstellen beträgt jetzt 80 Pfg. Der Tarif tritt am 14. Mai 1917 in Kraft. Es ist nun Pflicht aller Kollegen, für die Durchführung des neuen Tarifs Sorge zu tragen und etwaige Verstöße der Ortsverwaltung zur Kenntnis zu bringen. Außerdem ist es Pflicht aller Kollegen, daß sie diejenigen, welche es nicht der Mühe wert halten, zu läsen und sich brüden, aber beim Ernten sich am Besten vorbringen, an ihre Pflicht erinnern, dem Verband beizutreten, denn die Zeiten werden für uns auch wieder kommen, wo es gilt, zu kämpfen.

Frankfurt-Offenbach a. M. Die Leuerungszulage in den Schuhfabriken, wie sie seit unseren vorjährigen Abmachungen gewährt wurde, entsprach nicht mehr den Verhältnissen, hatte auch einige Unklarheiten, die zu Meinungsverschiedenheiten führen konnten. Aus diesen Gründen hat sich eine Vertrauensmänner-Versammlung Frankfurt-Offenbach a. M. nach reiflicher Erwägung dafür ausgesprochen: erstens eine Erhöhung und zweitens die Leuerungszulage auf anderer Grundlage zu verlangen. Die Forderung wurde seitens der Bezirksleitung den Schuhindustriellen des Raingaaues unterbreitet und führte zu einer Verhandlung am Mittwoch, den 30. Mai in Frankfurt a. M. Die Verhandlung unserer Forderung wurde seitens der Herren Fabrikanten ohne weiteres anerkannt, nur glaubten die Herren von der Stoffung nach dem Verdienst nicht abzuweichen zu lassen. Auch glaubten sie ohne eine nochmalige Fiktion mit ihren nicht anwesenden Kollegen nicht ganz lo weit gehen zu können. Da wir jedoch bei bestem Willen nichts von unseren Forderungen preisgeben konnten, mußte eine nochmalige Verhandlung stattfinden. Am 6. Juni fand diese Verhandlung statt und endigte mit der Bewilligung unserer gestellten Forderung. Die leiberrige Stoffung nach dem Verdienst fällt weg, es erhalten für die Zukunft die Arbeiter folgende Zuzagen: a) ledige Arbeiter und Arbeiterinnen: unter 16 Jahren 2 Mk. pro Woche; b) Verheiratete ohne Unterschied des Verdienstes 6 Mk. Arbeiter und Arbeiterinnen, welche Kinder unter 16 Jahren zu versorgen haben, erhalten für jedes Kind 75 Pfg. pro Woche.

Auch hier ist eine Besserung eingetreten, da nunmehr die Zulage gewährt wird, unberührt um sonstige Einnahmen usw. Feiertage und allgemeine Feiertage werden bei Berechnung der Woche nicht in Abzug gebracht. Dieser Passus war nötig, weil bei kürzerer Arbeitszeit in einzelnen Betrieben auch die verhältnismäßig doch geringe Leuerungszulage gestürzt wurde. Dieses kann in Zukunft nicht mehr vorkommen, es sei denn, daß jemand im eigenen Interesse feiert. Mit diesem Abdruck ist für die Kollegen wieder eine wesentliche Besserung ihrer Verhältnisse erreicht. Wichtig ist damit nicht aber der gesteuert, oder anerkannt darf doch werden, daß die Fabrikanten der schwierigen Lage gegenüber wiederholt Entgegenkommen gezeigt haben. Vergessen soll auch nicht sein, daß gerade in unserem engeren Bezirk bezügl. der Kriegerfrauen schon die langen Monate von Seiten unserer hiesigen Firmen großes getan wurde. Mögen auch einzelne sagen: sie haben's und es tut ihnen nicht weh; andere haben es auch und tun nichts. Deshalb dürfen wir auch von unserem Standpunkt recht wohl das Gute anerkennen. Möchten nur auch diejenigen, die der Organisation immer noch fernstehen, trotz der vielen Beweise, die sie während der Kriegsdauer für den Wert und den Vorteil der Organisation erhielten, endlich in sich gehen und dieser Pflicht nachkommen, die jedem denkenden Menschen innewohnen sollte. Hineln in den Zentralverband der Schuhmacher. Endlich mitarbeiten und mitbilden an dem großen Werk, das nur durch eigene Kraft errungen werden kann. Wie heißt es doch: Kein Himmels kann das Heil uns senden, es fällt aus keines Gottes Schoß, Die Menschheit muß mit eignen Händen ertämpfen sich ein besseres Los.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß für diese Woche vom 11. Juni bis 17. Juni der 24. Wochenbeitrag fällig ist. P. l. r. n. b. e. r. g., den 9. Juni 1917. Der Vorstand.

Zentral-Kranken- und Sterbefälle der Schuhmacher u. v. D. Deutschlands (Reinerer Verein auf Gegenseitigkeit in Hamburg)

Bekanntmachung des Hauptkassenrats.
Gelder gingen ein vom 27. Mai bis 9. Juni 1917:
Saberleben 31,50, Landen 57,48, Lüneburg 100,—, Summa: 218,98 Mk.
Zusatz erhielten:
Eimhorn 150,—, Saarbrücken 100,—, Hanau 200,—, Bürgel 150,—, Speyer 200,—, Wering 50,—, Kiel 150,—, Summa: 1000 Mk.
Hamburg, den 9. Juni 1917.
F. Ebel, Hauptkassenrat.

Ehrentafel für unsere im Felde gefallenen Mitglieder

Eisenberg G. A. Herrn. Podisch, gefallen.
Literarisches.
„Gewerbe- und Kaufmannsgericht“, Monatschrift des Verbandes Deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte (Verlag von Georg Reimer in Berlin.) — Nr. 9 und 22. Jahrgang enthält: Die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den österrreichischen Kriegsbetrieben. Oberlandesgerichtsrat Dr. Grünberg. — Schlichtungsstellen des Hilfsdienstgesetzes und freie Schlichtungsstellen von Magistratsrat von Schulz.

Neuer Katalog über Schuhmacherwerkzeuge

(ca. 170 Abbildungen) (siehe erste Seite)
— Versand gratis und franco. —
E. Wögl, Berlin, Lothringerkraße 83.

Handstanzmesser

Größe I 8,00 Mk. — II 7,50 Mk. — III 6,50 Mk.
Fernruf 590 Amt Ostigs.
Herr Breuer, Herrfeld 1. Golligen.
Tüchtiger Zwickmeister
für D. V. S. G. Zwick- und Ueberholmaschine, sowie einige tüchtige Maschinenzwickmeister zum sofortigen Eintritt gesucht.
Ehrlich Schuh Compagnie, Nürnberg-Obod.

Holzschuhe

für Arbeiter und Arbeiterinnen der Kriegsbetriebe von leistungsfähiger Fabrik laufend
zu kaufen gesucht.
R. Heinrich, Reunirchen (Saar).
Für Schuhfabriken
oder Käufer mit Handelskammer-Beteiligung.
Größeren Posten
Blüche, Gobelins, Modetts
hat abzugeben
E. S. Rahms, Pöbmed 1. Th.

Groißsch.

Mittwoch, den 20. Juni, abends 8 Uhr,
im „Alten Schützenhaus“
Schuhmacher-Versammlung
aller in der Groißsch. Schuhindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.
Tagesordnung:
1. Die gegenwärtige Lage in der Schuhindustrie und der Reichstaxtarif für Militärarbeit. Referent: Kollege Sekretär Weidert-Nürnberg.
2. Aussprache.
Besonders starke Beteiligung wird erwartet.
Der Einberufer.

Wichtiges

finden im „Schuhmacherfachblatt“ weiteste Verbreitung!

